

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltethik an der Universität Augsburg vom 3. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Absatz 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudienganges
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer/Prüferinnen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Form und Modalitäten der Leistungskontrollen
- § 12 Leistungspunkte und Noten
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

### **II. Masterprüfung**

- § 15 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Zeitraum der Prüfungen, Fristenregelung und erneutes Ablegen von Leistungskontrollen
- § 17 Schriftliche und mündliche Leistungskontrollen
- § 18 Ablegung nicht bestandener Leistungskontrollen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Umweltethik* regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungskontrollen. <sup>3</sup>Die Prüfungsordnung regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Umweltethik* ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Umweltethik* wird konkretisiert durch ein Modulhandbuch, das durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang *Umweltethik* beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

### § 2 Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts (M.A.)" verliehen.

### § 3 Zweck des Masterstudiengangs

<sup>1</sup>Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der *Umweltethik* dar, der auf den mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel auf dem Bachelorgrad, erworbenen Kompetenzen aufbaut. <sup>2</sup>Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin das für seine/ihre künftige Tätigkeit fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten und auch die interdisziplinären Zusammenhänge zu überblicken.

### § 4 Zulassung zum Studium, Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang *Umweltethik* wird nachgewiesen durch:
1. einen zumindest durchschnittlichen ersten Hochschulabschluss bzw. einen einem ersten Hochschulabschluss gleichwertigen Abschluss mit Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bereich Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten oder Katholische Theologie im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten; ein zumindest durchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mit der auf der Grundlage der Prüfungsordnung des grundständigen Studiums nach Satz 1 verliehenen Abschlussnote zu den besten 50 von Hundert der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungsjahrgangs gehört; der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der zu-

ständigen Prüfungsbehörde des Studiums nach Satz 1; sowie

2. durch die DSH-Prüfung [Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang] oder einen durch eine vergleichbare Prüfung erbrachten Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern und -bewerberinnen aus dem Ausland.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 alle Prüfungsleistungen erbracht haben, werden unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Umweltethik zugelassen, dass sie den Abschluss eines Studiengangs nach Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Umweltethik folgenden Semesters nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Erbringung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers/der Bewerberin.
  - (3) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 Satz 1 BayHSchG gelten entsprechend.

## § 5

### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden in Form von Leistungskontrollen studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular konzipiert.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 6

### **Konzeption des Masterstudienganges**

Das Studium des Masterstudienganges *Umweltethik* besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: **Ethik, Umweltethik, materiale Ethik** (Pflichtmodul)
- Modul 2: **Mensch, Natur, Kultur** (Pflichtmodul)
- Modul 3: **Umwelt, Recht, Ökonomie** (Pflichtmodul)
- Modul 4: **Mensch, Raum, Umwelt** (Wahlpflichtmodul)
- Modul 5: **Soziologie und Politikwissenschaft** (Wahlpflichtmodul)
- Modul 6: **Theologie und Spiritualität** (Wahlpflichtmodul)
- Modul 7: **Erziehung, Bildung und Psychologie** (Wahlpflichtmodul)
- Modul 8: **Freies Modul** (Wahlmodul)
- Modul 9: **Masterarbeit**

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und/oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. <sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören. <sup>6</sup>Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle für die Organisation und Durchführung der Prüfungen erforderlichen Entscheidungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Alternativ zur Präsenzsitzung können bei Bedarf Beschlüsse – nach Maßgabe der vorausgehenden Bestimmungen – auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er/sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Im Übrigen ist der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss zu informieren.
- (5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (6) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg.
- (7) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (8) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

## § 8 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das im jeweils zu prüfenden Fach bzw. Themengebiet einen entsprechenden oder einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 9

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (5) Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss.

## § 10

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Masterstudiengang *Umweltethik* an der Universität Augsburg.

## § 11

### **Form und Modalitäten der Leistungskontrollen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. <sup>2</sup>Modulprüfungen in schriftlicher Form können sein:
  - Klausuren (60-240 Minuten),
  - Hausarbeiten (6-8 Wochen),
  - Essays (2-3 Wochen).

<sup>3</sup>In Modulprüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit der Modulprüfungen in schriftlicher Form soll der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

<sup>5</sup>Modulprüfungen in mündlicher Form können sein:

- mündliche Prüfungen (20-30 Minuten),
- Referate (30-60 Minuten).

<sup>6</sup>In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. <sup>7</sup>Die Dauer der Modulprüfungen in mündlicher Form soll der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>8</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht (§ 15) dargestellt. <sup>9</sup>Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben.

- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Leistungskontrolle erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.
- (3) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die jeweilige Prüfung zugelassenen Hilfsmittel und sorgt dafür, dass für jeden Raum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (4) <sup>1</sup>Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Leistungskontrollen wird vom Prüfungsausschuss in ortsüblicher Weise ohne Namen der Prüflinge (z.B. reduziert auf die Matrikelnummer) bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (6) <sup>1</sup>Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat der Student sich so rechtzeitig erneut zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 16 gewahrt und nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zum weiteren Ablegen einer Modulprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

## §12

### Leistungspunkte und Noten

- (1) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten gemessen. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden grundsätzlich für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>3</sup>Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>4</sup>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 11 Abs. 1. <sup>5</sup>Die Inhalte sowie die Anforderung an das Bestehen der Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. <sup>6</sup>Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 1 bestehen. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. <sup>8</sup>Die Festlegung von Teilmodulprüfungen, die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für den Studenten bzw. die Studentin mit der Erbringung des jeweiligen Moduls verbunden ist. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload des Studierenden von 30 Stunden. <sup>3</sup>Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. <sup>4</sup>Modulprüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 Allgemeine Prüfungsordnung festgelegten Prädikaten und Notenstufen benotet, unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>Die Bewertung wird dem Zentralen Prüfungsamt umgehend zugeleitet.

- (3) <sup>1</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Leistungskontrolle. <sup>2</sup>Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit dem in der Leistungspunktzahl ausgedrückten Workload gewichteten Noten aller Teilprüfungsleistungen des Moduls. <sup>3</sup>Die Gesamtnote des Masterstudiengangs entspricht dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.

### § 13

#### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Leistungskontrolle gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich schriftlich angemeldet hat, nicht erscheint bzw. nach Ablauf eines vom Dozenten festgelegten Termins zurücktritt. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint, es sei denn, es liegen Gründe vor, die er/sie nicht zu vertreten hat.
- (2) <sup>1</sup>Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Fall der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Erkennt der prüfende Dozent bzw. die prüfende Dozentin die Gründe an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat/eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als "nicht ausreichend" bewerten. <sup>2</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Masterprüfung als "nicht bestanden" gewertet werden.
- (5) <sup>1</sup>Wurde die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung über das Nichtbestehen der Voraussetzung beabsichtigt war und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

### § 14

#### **Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. <sup>2</sup>Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Dozenten/der Dozentin zu stellen. <sup>2</sup>Der Dozent/die Dozentin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Masterprüfung

§ 15

### Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, wie sie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind. <sup>2</sup>Daraus ist ebenfalls zu entnehmen, welche Leistungspunktzahl jeweils mindestens erbracht werden muss. <sup>3</sup>Die Zuordnung der Module zu jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen sowie nähere Bestimmungen zu Lehrinhalten und –zielen und Formen der Leistungskontrolle regelt das Modulhandbuch für den Masterstudiengang Umweltethik. <sup>4</sup>Für das Bestehen der Masterprüfung sind Leistungskontrollen in folgenden Bereichen zu erbringen:

| <i>Module</i>   | <i>Leistungs-<br/>punkte</i> |
|---|------------------------------|
| <b><i>PFLICHTMODULE</i></b>   |                              |
| <b>M1. Ethik, Umweltethik, materiale Ethik</b>  | 16 LP                        |
| <b>M2. Mensch, Natur, Kultur</b>  | 14 LP                        |
| <b>M3. Umwelt, Recht, Ökonomie</b>  | 14 LP                        |
| <b><i>WAHLPFLICHTMODULE</i></b>   |                              |
| <b>M4. Mensch, Raum, Umwelt</b>   | 14 LP                        |
| <b>M5. Soziologie und Politikwissenschaft</b>   | 14 LP                        |
| <b>M6. Theologie und Spiritualität</b>  | 14 LP                        |
| <b>M7. Erziehung, Bildung, Psychologie</b>  | 14 LP                        |
| <b><i>WAHLMODULE</i></b>  |                              |
| <b>M8. Freies Modul: Lehrveranstaltungen aus den am Studiengang Umweltethik beteiligten Disziplinen bzw. Lehrveranstaltungen aus den nicht eingebrachten Wahlpflichtmodulen</b> | 18 LP                        |
| <b><i>ABSCHLUSSMODUL</i></b>  |                              |
| <b>M9. Masterarbeit</b>   | 30 LP                        |
| <b><u>Gesamtsumme:</u></b>  | <b>120 LP</b>                |



- (2) <sup>1</sup>Insgesamt sind für den Masterstudiengang 120 Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon sind 44 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen, 28 Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen und 18 Leistungspunkte aus den Wahlmodulen sowie 30 Leistungspunkte aus der Masterarbeit zu erbringen.
- (3) Die einzelnen, im Rahmen der Module, zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.

## § 16

### **Zeitraum der Prüfungen, Fristenregelung und erneutes Ablegen von Leistungskontrollen**

- (1) Jede(r) immatrikulierte Student bzw. Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Modulen aus den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen muss das erneute Ablegen einer Prüfung innerhalb von 6 Monaten gewährleistet werden. <sup>2</sup>Zu Modulen aus dem Wahlbereich werden innerhalb von 6 Monaten ausreichend Prüfungsmöglichkeiten angeboten. <sup>3</sup>Erneute Prüfungen sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. <sup>4</sup>Innerhalb der in Abs. 3 und 5 angeführten Fristen können alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. <sup>5</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. <sup>6</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum Ende des 4. Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb dieser vier Fachsemester die notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Der Student/die Studentin bekommt nach Abschluss des vierten Fachsemesters hierüber einen Bescheid vom Prüfungsamt.
- (4) <sup>1</sup>Werden innerhalb von insgesamt 6 Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des 6. Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung. <sup>3</sup>Überschreitet ein Student/eine Studentin die im Satz 1 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahme wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. <sup>4</sup>Die Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. <sup>6</sup>Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 5 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (6) Für die Festlegung von Fristen ist der jeweilige Zeitpunkt der Ablegung einer Prüfungsleistung maßgeblich; erforderliche Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 17

### Schriftliche und mündliche Leistungskontrollen

- (1) <sup>1</sup>Über schriftliche und mündliche Leistungskontrollen ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Der Aufsichtsführende/die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>3</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind.
- (2) <sup>1</sup>Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer/Prüferinnen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. <sup>5</sup>Die Note der schriftlichen Prüfung entspricht dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Prüfer/Prüferinnen.
- (3) <sup>1</sup>Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden, durchgeführt. <sup>2</sup>Die Note der mündlichen Prüfung entspricht dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Prüfer/Prüferinnen. <sup>3</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Datum sowie Zeitdauer der Prüfung, die Namen der Prüfer/Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin, des Studierenden/der Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

## § 18

### Ablegung nicht bestandener Leistungskontrollen

- (1) Nicht bestandene Leistungskontrollen können innerhalb der Semestergrenzen des § 16 nochmals abgelegt werden.
- (2) Innerhalb der Fristen dürfen alle Leistungskontrollen zu jedem Termin, zu dem sie angeboten werden, abgelegt werden.
- (3) Bestandene Prüfungen dürfen nicht noch einmal abgelegt werden.

## § 19

### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist Bestandteil der Masterprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf sechs Monate nicht übersteigen. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. <sup>2</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin nicht zu vertretenen und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>3</sup>Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (5) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

## § 20

### **Bewertung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt in der Regel durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von vier Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern/Prüferinnen mit jeweils 4,0 oder besser benotet worden ist. <sup>2</sup>Die Endnote der Masterarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der (beiden) Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
- (4) Eine zu spät eingereichte Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 21

### **Abschluss des Masterstudiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 15 bestanden sind, die Masterarbeit mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs berechnet sich aus den m it Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der Endnote der Masterarbeit.

## § 22

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Der Studiengang, die Module des Masterstudiums, die Noten der erbrachten Leistungskontrollen, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades "Master of Arts" bezeugt. <sup>3</sup>Außerdem erhält der Kandidat/die Kandidatin zusätzlich ein Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 – BGBl I S 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### **§ 24**

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/-kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat bzw. eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

#### **§ 25**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium für den Aufbaustudiengang Umweltethik an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Umweltethik der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vom 17.9.2002 zu Ende.
- (2) Studierende, die sich zum Wintersemester 2009/2010 für den Masterstudiengang *Umweltethik* an der Universität Augsburg einschreiben, studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung.

#### **§ 26**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 4. November 2010 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 14. Juli 2010 und der Genehmigung des Ständigen Vertreters des Präsidenten durch Schreiben vom 3. November 2010, Az. M – 620 – 1.

Augsburg, den 03. November 2010

gez.

Prof. Dr. Alois Loidl  
Ständiger Vertreter des Präsidenten

Die Satzung wurde am 03. November 2010 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03. November 2010 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03. November 2010.